

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016
zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein
Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4
Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen
nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017**

mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017 beschlossen. Mit diesem Beschluss wird eine Protokollnotiz zu dem vorgenannten Beschluss ergänzt und die Protokollnotizen mit einer Nummerierung versehen.

Der Abschnitt „Protokollnotiz“ wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotizen:

1. Das Institut des Bewertungsausschusses wird auf seiner Internetseite nachrichtlich und fortlaufend in geeigneter Weise Transparenz über die Gesamtheit der Beschlüsse mit Vorgaben zur Aufsatzwertebestimmung und deren Ineinandergreifen schaffen.
2. Sofern die Gesamtvertragspartner die Ausdeckelungsbeträge aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie gemäß Nr. 1 der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 380. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) unter Verwendung abweichender Zeiträume bezogen auf die Versichertenzahl

bestimmt haben, ist dies im letzten Absatz der Nr. 2.2.1.1 bei der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal und im zweiten Absatz der Nr. 2.2.3 bei der Bestimmung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs im Abrechnungsquartal entsprechend zu berücksichtigen.“